



Rat der
Europäischen Union

197959/EU XXVII. GP
Eingelangt am 30/09/24

Brüssel, den 30. September 2024
(OR. en)

13955/24

PECHE 383
DELACT 179

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 6800 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.9.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (<i>Delphinus delphis</i>) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 6800 final.

Anl.: C(2024) 6800 final

13955/24

ff

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.9.2024
C(2024) 6800 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.9.2024

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 in Bezug auf Maßnahmen zur
Verringerung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und
anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241¹ sollten technische Maßnahmen unter anderem dazu beitragen sicherzustellen, dass in der Fischerei unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Meerestiere, einschließlich der in den Richtlinien 92/43/EWG² und 2009/147/EG³ aufgeführten Arten, minimiert und wenn möglich ganz verhindert werden, damit diese unbeabsichtigten Fänge die Erhaltung dieser Arten nicht gefährden.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013⁴ delegierte Rechtsakte zu erlassen, um regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien durch Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Abweichung von den in den Anhängen aufgeführten technischen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 enthält technische Maßnahmen, die auf regionaler Ebene für empfindliche Arten festgelegt wurden. Gemäß Nummer 3 dieses Anhangs unterbreiten die Mitgliedstaaten aufgrund von validierten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die negativen Auswirkungen von Fanggeräten auf empfindliche Arten gemeinsame Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge der betreffenden Arten. Gemäß den Nummern 2 und 4 dieses Anhangs treffen die Mitgliedstaaten außerdem die erforderlichen Maßnahmen, um wissenschaftliche Daten über unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Arten zu erheben und die Wirksamkeit der im Anhang festgelegten Minderungsmaßnahmen zu überwachen und zu bewerten.

Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/1241 sieht vor, dass eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf den Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume vorgelegt wird, dazu dienen kann, die Anwendung von Maßnahmen zu erläutern, die zusätzlich oder alternativ zu den in Anhang XIII genannten Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in Artikel 11 genannten Arten ergriffen werden, Informationen zur Wirksamkeit von bestehenden Schutzmaßnahmen und Überwachungsregelungen vorzulegen und Beschränkungen für den Einsatz bestimmter Fanggeräte festzulegen oder den Einsatz bestimmter Fanggeräte in einem Gebiet vollständig zu verbieten, wenn diese Fanggeräte die Erhaltung von Arten gemäß den Artikeln 10 und 11 in diesem Gebiet oder andere empfindliche Lebensräume gefährden. Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1241 bezieht sich auf Meeressäugetiere oder Meeresreptilien, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und auf Seevogelarten, die unter die Richtlinie 2009/147/EG fallen.

Der Gemeine Delfin (*Delphinus delphis*) ist eine streng geschützte Art, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist. Seit den 1970er Jahren werden unbeabsichtigte Fänge

¹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

beobachtet, die eine Bedrohung für den Gemeinen Delfin im Nordostatlantik darstellen⁵. Spanien und Frankreich haben Strandnetze mit dem Ziel entwickelt, Strandungen von Meeressäugetieren zu überwachen, wobei der Gemeine Delfin der am häufigsten gestrandete Wal ist. Zwischen 2019 und 2021 sind an den Küsten des Golfs von Biskaya insgesamt 5 938 Exemplare des Gemeinen Delfins gestrandet⁶.

Die meisten Strandungen treten zwischen Dezember und April auf und variieren je nach Wetterbedingungen und Meeresströmungen. Dem französischen Netzwerk für Strandungen zufolge weisen durchschnittlich 75 % der gestrandeten Walkörper Spuren von Fanggeräten auf (Pelagis, 2024). Die wichtigsten Fanggeräte, die mit dem Gemeinen Delfin interagieren, sind pelagische Schleppnetze, Zweis Schiff-Grundsleppnetze, Stellnetze, Spiegelnetze und Waden⁷. Zusätzliche Informationen über unbeabsichtigte Fänge werden über Beobachter an Bord und elektronische Überwachungssysteme erhoben und im Rahmen von EU-Forschungsprogrammen (z. B. CETAMBICION, MERMACIFRA und CIBBRiNA) weiter analysiert.

Am 26. Mai 2020⁸ veröffentlichte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) sein Gutachten zu Sofortmaßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin in der Fischerei im Golf von Biskaya. Der ICES hat 15 Verringerungsszenarien geprüft und eine Kombination aus befristeten Schließungen für alle einschlägigen Fangarten und der Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen durch Zweis Schiff-Trawler zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge außerhalb der Schonzeiten empfohlen. Je nach dem geprüften Verringerungsszenario ergaben sich verschiedene Kombinationen.

Als Reaktion auf das ICES-Gutachten vom 26. Mai 2020 legten Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal (regionale Gruppe „Südwestliche Gewässer“) im Oktober 2020 eine erste gemeinsame Empfehlung vor. In der ersten gemeinsamen Empfehlung wurden die Ausstattung von Schleppnetzen mit akustischen Abschreckvorrichtungen im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8), die Verpflichtung für EU-Schiffe, unbeabsichtigte Fänge im Fischereilogbuch zu erfassen, sowie die Entwicklung und Erprobung neuer technischer Lösungen zur Verringerung unbeabsichtigter Fänge vorgeschlagen.

Auf seiner Plenartagung vom 16. bis 20. März 2021 vertrat der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die Auffassung, dass die in der ersten gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichten, um die unbeabsichtigten Fänge von Delfin im Golf von Biskaya zu verringern⁹.

Am 20. März 2023 wies der französische Staatsrat (Conseil d’État)¹⁰ Frankreich an, innerhalb von sechs Monaten konkrete Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge kleiner Wale zu ergreifen, einschließlich räumlich-zeitlicher Schließungen und ergänzender Maßnahmen.

Am 29. Juni 2023¹¹ unterzog der ICES auf Antrag der EU die 15 Verringerungsszenarien, deren Bewertung er in seinem Gutachten vom 26. Mai 2020 dargelegt hatte, einer Neubewertung, und er

⁵ ICES(2020). Antrag der EU auf Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Beifangs von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und Ostsee-Schweinswal (*Phocoena phocoena*) im Nordostatlantik, <https://doi.org/10.17895/ices.advice.6023>.

⁶ ICES(2023)-Arbeitsgruppe „Beifänge geschützter Arten“ (WGBYC). Wissenschaftliche Berichte des ICES. 5:111. 334 pp, <https://doi.org/10.17895/ices.pub.24659484>.

⁷ ICES(2023)-Arbeitsgruppe „Beifänge geschützter Arten“ (WGBYC). Wissenschaftliche Berichte des ICES. 5:111. 334 pp, <https://doi.org/10.17895/ices.pub.24659484>.

⁸ ICES(2020). Antrag der EU auf Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Beifangs von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und Ostsee-Schweinswal (*Phocoena phocoena*) im Nordostatlantik, <https://doi.org/10.17895/ices.advice.6023>.

⁹ STECF(2021). Bericht über die 66. Plenartagung (PLEN-21-01), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/437609>.

¹⁰ Conseil d’État. Nr. 449788.

¹¹ ICES(2023). Antrag der EU auf Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8), <https://doi.org/10.17895/ices.advice.23515176.v1>.

kam zu dem Ergebnis, dass sechs dieser Szenarien geeignet seien, um die unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin wahrscheinlich unter den Grenzwert für die potenzielle biologische Entnahme (Potential Biological Removal - PBR) zu senken, was aber nur für die auf Probenahmen auf See beruhenden Schätzungen der Sterblichkeit gelte. Des Weiteren vertrat der ICES die Auffassung, dass keines der geprüften Szenarien einen Rückgang der Sterblichkeit des Gemeinen Delfins unter den PBR-Grenzwert bewirken würde, wenn man sowohl die Probenahmen auf See als auch die Strandungen zugrunde legte. Außerdem stellte der ICES fest, dass die auf den Probenahmen auf See und den Daten über Strandungen beruhenden Schätzungen als Näherungswerte für den unteren bzw. den oberen Schätzwert der tatsächlichen Sterblichkeit infolge unbeabsichtigter Fänge angesehen werden können. Der ICES empfahl auch Folgendes: i) Befristete Schließungen im Untergebiet 8 für bestimmte Fangarten sind wahrscheinlich die geeignete Bewirtschaftungsmaßnahme zur kurzfristigen Reduzierung der Sterblichkeit infolge unbeabsichtigter Fänge und ii) die Leistungsfähigkeit von akustischen Abschreckvorrichtungen hängt davon ab, ob diese Vorrichtungen in Verbindung mit bestimmten Fanggeräten optimal funktionieren.

Am 25. Oktober 2023 legte die regionale Gruppe „Südwestliche Gewässer“ eine zweite gemeinsame Empfehlung vor. Die zweite gemeinsame Empfehlung umfasste Maßnahmen zur Erfassung und Verringerung von unbeabsichtigten Fängen mit akustischen Abschreckvorrichtungen, das Testen neuer Fanggeräte und Vorrichtungen zum Ausschluss von Walen und ein Verbot des Fangs mit gefährdenden Fanggeräten in französischen Gewässern bis zur äußeren Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone im ICES-Untergebiet 8, wobei Schiffe ausgenommen werden können, die akustische Abschreckvorrichtungen oder andere experimentelle technische Maßnahmen einsetzen oder Beobachter an Bord haben. Parallel dazu erließ Frankreich am 24. Oktober 2023 Maßnahmen, einschließlich einer einmonatigen Schließung der Fischerei für 2024, 2025 und 2026, jedoch mit Ausnahmeregelungen für 2024 für Schiffe, die mit akustischen Abschreckvorrichtungen und Kameras ausgerüstet sind.

Auf seiner Plenartagung vom 13. bis 17. November 2023 vertrat der STECF die Auffassung, dass die in der zweiten gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen weiterhin nicht ausreichten, um die unbeabsichtigten Fänge von Delfin im Golf von Biskaya zu verringern¹².

Am 22. Dezember 2023 stellte der französische Staatsrat die von Frankreich am 24. Oktober 2023 beschlossene einmonatige Schließung der Fischerei für 2024 zwar nicht infrage, setzte jedoch die Anwendung der Ausnahmeregelungen für Schiffe mit akustischen Abschreckvorrichtungen und Kameras aus.

Am 17. Januar 2024 erließ Frankreich zusätzliche räumlich-zeitliche Maßnahmen für Schiffe unter ausländischer Flagge, um die unbeabsichtigten Fänge von kleinen Walen im Golf von Biskaya für das Jahr 2024 zu verringern¹³. Frankreich führte eine vierwöchige Schonzeit ein, in der der Fischfang mit Schiffen über 8 Metern mit pelagischen Schleppnetzen (OTM, PTM), Zweischiff-Grundsleppnetzen (PTB), Kiemennetzen (GNS), Spiegelnetzen (GTR) und Ringwaden (PS) vom 22. Januar 2024 bis zum 20. Februar 2024 in den EU-Gewässern der ICES-Divisionen 8 a, b, c und e verboten wurde.

Vorläufige Daten der Beobachtungsstelle Pelagis deuten darauf hin, dass infolge der von Frankreich am 17. Januar 2024 ergriffenen Maßnahmen die Gesamtzahl der Strandungen von Gemeinem Delfin im Vergleich zum Zeitraum 2010-2023 zurückgegangen ist¹⁴.

Am 20. Juni 2024 legte die regionale Gruppe „Südwestliche Gewässer“ eine dritte gemeinsame Empfehlung vor. Die Mitgliedstaaten schlugen zwei Bewirtschaftungsmaßnahmen zur

¹² STECF(2023). Bericht über die 74. Plenartagung (PLEN-22-03), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/230145>.

¹³ Arrêté du 17 janvier 2024 établissant des mesures spatio-temporelles pour les navires battant pavillon étranger, visant la réduction des captures accidentelles de petits cétacés dans le golfe de Gascogne pour l'année 2024.

¹⁴ Beobachtungsstelle Pelagis „Bilan des échouages durant la fermeture des engins de pêche à risque lors de l'hiver 2024“, 22. März 2024.

Verringerung unbeabsichtigter Fänge sowie ergänzende Überwachungsmaßnahmen vor, um weitere Erkenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Walen und Fischereitätigkeiten zu gewinnen. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen umfassen den Einsatz akustischer Abschreckvorrichtungen für alle pelagischen Schleppnetze und Zweischiff-Grundschleppnetze sowie eine Schließung der Fischerei vom 22. Januar bis zum 20. Februar 2025. Die Überwachungsmaßnahmen zur Erhebung wissenschaftlicher Daten bestehen in der Erfassung von unbeabsichtigten Fängen kleiner Wale im Logbuch sowie in Aufzeichnungen als Ergebnis der Abdeckung bestimmter Prozentsätze des Fischereiaufwands mit Beobachtern oder elektronischen Überwachungssystemen einschließlich Kameras an Bord.

Auf seiner Plenartagung vom 12. bis 16. Juli 2024 prüfte der STECF die in der dritten gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen und kam zu dem Schluss, dass sie zwar weiterhin weniger streng sind als die vom ICES empfohlenen Maßnahmen zur Senkung der unbeabsichtigten Fänge unter den PBR-Grenzwert, aber einen Fortschritt im Hinblick auf das Ziel darstellen, die unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin in der Fischerei im Golf von Biskaya zu verringern¹⁵. Der STECF war ferner der Auffassung, dass vorläufige Daten darauf hindeuteten, dass infolge der von Frankreich am 17. Januar 2024 ergriffenen Maßnahmen die Gesamtzahl der Strandungen von Gemeinem Delfin im Vergleich zum Jahr 2023 zurückgegangen sei. Darüber hinaus war der STECF der Auffassung, dass laufende Forschungsprojekte zu akustischen Abschreckvorrichtungen und Fluchtvorrichtungen für Wale bald Ergebnisse in Bezug auf die Anwendung von Bewirtschaftungsmaßnahmen als Alternative zu Schließungen liefern sollten.

Die Mitgliedstaaten haben die gemeinsame Empfehlung am 19. September 2024 aktualisiert, um die Messung des Fischereiaufwands für Kiemen- und Spiegelnetze zu präzisieren und kombinierte Kiemen- und Spiegelnetze (GTN) in die Liste der Fanggeräte aufzunehmen, für die die Schließung gilt.

Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 20. September 2024 konsultiert.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 13. Mai 2024 gab der SWWAC eine Stellungnahme zu den Strandungen von Delfinen ab, in der er die unterschiedlichen Standpunkte des Sektors und anderer Interessengruppen hervorhob. Im Rahmen der Ausarbeitung der drei gemeinsamen Empfehlungen waren der Beirat für die südwestlichen Gewässer und der Beirat für pelagische Bestände eingeladen, an Teilen der Sitzungen der Hochrangigen Gruppe für die südwestlichen Gewässer und der technischen Gruppe teilzunehmen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der Maßnahme

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die in der dritten gemeinsamen Empfehlung enthaltenen technischen Maßnahmen angenommen.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241.

¹⁵ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – Bericht über die 76. Plenartagung (STECF-PLEN-24-02), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION

vom 30.9.2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates¹⁶, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1241 sollen technische Maßnahmen dazu beitragen, in der Fischerei unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Meerestiere, einschließlich der in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹⁷ und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ aufgeführten Arten, zu minimieren und wenn möglich zu verhindern.
- (2) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/1241 kann eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf den Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume vorgelegt wird, insbesondere dazu dienen, die Anwendung von Maßnahmen zu erläutern, die zusätzlich oder alternativ zu den in Anhang XIII genannten Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in Artikel 11 genannten Arten ergriffen werden, Informationen zur Wirksamkeit von bestehenden Schutzmaßnahmen und Überwachungsregelungen vorzulegen und Beschränkungen für den Einsatz bestimmter Fanggeräte festzulegen oder den Einsatz bestimmter Fanggeräte in einem Gebiet vollständig zu verbieten, wenn diese Fanggeräte die Erhaltung von Arten gemäß den Artikeln 10 und 11 in diesem Gebiet oder andere empfindliche Lebensräume gefährden. Artikel 11 Absatz 1 bezieht sich auf Meeressäugertiere oder Meeresreptilien, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und auf Seevogelarten, die unter die Richtlinie 2009/147/EG fallen.
- (3) Der Gemeine Delfin (*Delphinus delphis*) ist eine streng geschützte Art gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, in dem alle Wale als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt sind. Nach Angaben des ICES

¹⁶ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

¹⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

¹⁸ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

beträgt die Abundanz des Gemeinen Delfins im Golf von Biskaya 634 286 Tiere¹⁹. Die unbeabsichtigten Fänge gelten als große Bedrohung und werden auf der Grundlage von Beobachtungen auf See in den Jahren 2019 bis 2021 auf 5 938 Exemplare des Gemeinen Delfins pro Jahr geschätzt. Dieser Wert liegt über dem Grenzwert für die potenzielle biologische Entnahme (Potential Biological Removal - PBR)²⁰, der auf 4 926 Exemplare pro Jahr geschätzt wird²¹.

- (4) Die Verteilung kleiner Delphinide (Gemeine Delfine, Streifendelfine und nicht identifizierte Gemeine Delfine oder Streifendelfine) war 2021 weiträumiger als in der Vergangenheit, und es gab zahlreiche Sichtungen kleiner Delphinide über den Festlandsockel des Golfs von Biskaya hinaus²². Vor 30 Jahren begannen eine Reihe groß angelegter Erhebungen mit dem Ziel, Wale, Delfine und Schweinswale auf dem Festlandsockel und in den Offshore-Gewässern des Nordostatlantiks zu überwachen. Ein Teil des Gesamtziels besteht darin, die Auswirkungen der direkten Sterblichkeit durch menschliche Tätigkeiten zu bewerten und in die Informationen einfließen zu lassen, die die Grundlage für die Ermittlung etwaiger zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Walen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen bilden²³.
- (5) In Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 sind Vorschriften auf regionaler Ebene für Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge empfindlicher Arten, einschließlich Walen, festgelegt und Gebiete mit Fangbeschränkungen, Zeiträume und Fanggerätebeschränkungen angegeben. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Schritte unternehmen, um wissenschaftliche Daten über unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Arten zu erheben und die Wirksamkeit der in Anhang XIII festgelegten Reduzierungsmaßnahmen zu überwachen und zu bewerten.
- (6) Gemäß Nummer 3 des genannten Anhangs unterbreiten die Mitgliedstaaten gemeinsame Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge empfindlicher Arten nach Artikel 15 der genannten Verordnung, wenn vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) oder vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) validierte wissenschaftliche Erkenntnisse negative Auswirkungen von Fanggeräten auf die betreffenden Arten aufzeigen.
- (7) In seinem Gutachten vom 29. Juni 2023²⁴ unterzog der ICES die 15 Verringerungsszenarien, deren Bewertung er in seinem Gutachten vom 26. Mai 2020²⁵ dargelegt hatte, einer Neubewertung, und er kam zu dem Ergebnis, dass sechs dieser Szenarien geeignet seien, um die unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin in der Fischerei im Golf von Biskaya wahrscheinlich unter den PBR-Grenzwert zu

¹⁹ ICES(2020). Antrag der EU auf Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Beifangs von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und Ostsee-Schweinswal (*Phocoena phocoena*) im Nordostatlantik, <https://doi.org/10.17895/ices.advice.6023>.

²⁰ Vom ICES geschätzte Obergrenze, um sicherzustellen, dass eine Population innerhalb eines Zeitraums von 100 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % auf ihrem maximalen Nettoproduktivitätsniveau (in der Regel 50 % der Tragfähigkeit) bleibt oder sich auf dieses Niveau erholt.

²¹ ICES(2023). Workshop über Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gemeinen Delfinen im Golf von Biskaya (WKEMBYC2), <https://doi.org/10.17895/ices.pub.21940337.v1>.

²² ICES. 2023. Workshop über Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gemeinen Delfinen im Golf von Biskaya.

²³ ASCOBANS. Kleine Wale in den europäischen Atlantikgewässern und in der Nordsee (SCANS-III): Projekteinführung. 20. Sitzung des Beratenden Ausschusses von ASCOBANS. https://www.ascobans.org/sites/default/files/document/AC20_4.1.a_SCANSIII.pdf.

²⁴ ICES(2023). Antrag der EU auf Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Delfinen (*Delphinus delphis*) im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8), <https://doi.org/10.17895/ices.advice.23515176>.

²⁵ ICES(2020). Antrag der EU auf Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Beifangs von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und Ostsee-Schweinswal (*Phocoena phocoena*) im Nordostatlantik, <https://doi.org/10.17895/ices.advice.6023>.

senken, was aber nur für die auf Probenahmen auf See beruhenden Schätzungen der Sterblichkeit gelte. Des Weiteren vertrat der ICES die Auffassung, dass keines der Verringerungsszenarien einen Rückgang der Sterblichkeit des Gemeinen Delfins unter den PBR-Grenzwert bewirken würde, wenn man sowohl die Probenahmen auf See als auch die Strandungen zugrunde legte. Der ICES empfahl auch Folgendes: i) Befristete Schließungen im Untergebiet 8 für bestimmte Fangarten sind wahrscheinlich die geeignetste Bewirtschaftungsmaßnahme zur kurzfristigen Reduzierung der Sterblichkeit infolge unbeabsichtigter Fänge; und ii) die Leistungsfähigkeit von akustischen Abschreckvorrichtungen hängt davon ab, ob diese Vorrichtungen in Verbindung mit bestimmten Fanggeräten optimal funktionieren.

- (8) Am 17. Januar 2024 erließ Frankreich räumlich-zeitliche Maßnahmen für Schiffe unter ausländischer Flagge, um die unbeabsichtigten Fänge von kleinen Walen im Golf von Biskaya für das Jahr 2024 zu verringern²⁶. Es handelte sich um eine Ergänzung der Maßnahmen, die für Schiffe unter französischer Flagge bereits mit dem Dekret vom 24. Oktober 2023, geändert durch den Erlass des Staatsrates vom 22. Dezember 2023, in Kraft gesetzt worden waren. Frankreich führte eine vierwöchige Schonzeit ein, in der der Fischfang mit Schiffen über 8 Metern mit pelagischen Schleppnetzen (OTM, PTM), Zweischiff-Grundschleppnetzen (PTB), Kiemennetzen (GNS), Spiegelnetzen (GTR) und Ringwaden (PS) vom 22. Januar 2024 bis zum 20. Februar 2024 in den französischen Gewässern der ICES-Divisionen 8 a, b, c und e verboten wurde. Am 18. Januar 2024 erließ auch Spanien eine nationale Verordnung, mit der dieselbe Schonzeit in den französischen Gewässern im ICES-Untergebiet 8 für Schiffe unter spanischer Flagge verfügt wurde²⁷.
- (9) Am 20. Juni 2024 legte die regionale Gruppe „Südwestliche Gewässer“ (Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal) eine gemeinsame Empfehlung vor, in der spezifische Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge von kleinen Walen im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8) vorgeschlagen wurden. Die Mitgliedstaaten schlugen zwei Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verringerung unbeabsichtigter Fänge sowie ergänzende Überwachungsmaßnahmen vor, um weitere Erkenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Walen und Fischereitätigkeiten zu gewinnen. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen umfassen den Einsatz akustischer Abschreckvorrichtungen für alle pelagischen Schwimmschleppnetze und Zweischiff-Grundschleppnetze sowie eine Schließung der Fischerei vom 22. Januar bis zum 20. Februar. Die Überwachungsmaßnahmen zur Erhebung wissenschaftlicher Daten bestehen in der Erfassung von unbeabsichtigten Fängen kleiner Wale im Logbuch sowie in Aufzeichnungen als Ergebnis der Abdeckung bestimmter Prozentsätze des Fischereiaufwands mit Beobachtern oder elektronischen Überwachungssystemen einschließlich Kameras an Bord.
- (10) In der gemeinsamen Empfehlung wurde ferner Folgendes vorgeschlagen: i) Fischereifahrzeuge mit Spiegel- und Kiemennetzen, pelagische Trawler und Zweischiff-Trawler für Grundfischarten werden ermutigt, mit neuen Fanggeräten und Vorrichtungen zum Ausschluss von Walen zu experimentieren und ii) die Mitgliedstaaten erheben Daten über unbeabsichtigte Fänge und tauschen diese mit dem ICES und untereinander aus.
- (11) Im Rahmen der Ausarbeitung der gemeinsamen Empfehlung waren der Beirat für die südwestlichen Gewässer und der Beirat für pelagische Bestände eingeladen, an Teilen

²⁶ Arrêté du 17 janvier 2024 établissant des mesures spatio-temporelles pour les navires battant pavillon étranger, visant la réduction des captures accidentelles de petits cétacés dans le golfe de Gascogne pour l'année 2024.

²⁷ Orden APA/24/2024, de 18 de enero, por la que se modifica la Orden APA/1200/2020, de 16 de diciembre, por la que se establecen medidas de mitigación y mejora del conocimiento científico para reducir las capturas accidentales de cetáceos durante las actividades pesqueras.

der Sitzungen der Hochrangigen Gruppe für die südwestlichen Gewässer und der technischen Gruppe teilzunehmen.

- (12) Auf seiner Plenartagung vom 12. bis 16. Juli 2024 prüfte der STECF die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen und kam zu dem Schluss, dass sie zwar weiterhin weniger streng sind als die vom ICES zur voraussichtlichen Senkung der unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin in der Fischerei im Golf von Biskaya unter den PBR-Grenzwert empfohlenen Maßnahmen, aber einen Fortschritt im Hinblick auf das Ziel darstellen, solche Fänge zu verringern²⁸. Der STECF war ferner der Auffassung, dass zwar noch nicht genug Daten vorlagen, um die Leistung der Schließung in Bezug auf den PBR-Grenzwert zu bewerten, aber die Gesamtzahl der Strandungen von Delfinen aufgrund der von Frankreich am 17. Januar 2024 eingeleiteten Maßnahmen im Vergleich zu 2023 zurückgegangen sei.
- (13) Die Mitgliedstaaten haben die gemeinsame Empfehlung am 19. September 2024 aktualisiert, um die Messung des Fischereiaufwands für Kiemen- und Spiegelnetze zu präzisieren und kombinierte Kiemen- und Spiegelnetze (GTN) in die Liste der Fanggeräte aufzunehmen, für die die Schließung gilt.
- (14) Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 20. September 2024 konsultiert.
- (15) Die Kommission ist der Auffassung, dass die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen zwar weniger streng sind als die vom ICES in den sechs Verringerungsszenarien empfohlenen Maßnahmen, mit denen die unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin wahrscheinlich unter den PBR-Grenzwert gesenkt werden könnten, aber dazu beitragen werden, die unbeabsichtigten Fänge von Delfin im Golf von Biskaya im Jahr 2025 zu verringern.
- (16) Die Kommission stellt zudem Folgendes fest: i) Während der STECF betont, dass die Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen für Delfine weniger aussagekräftige Ergebnisse zeigt als für andere Arten, verweist er auch auf aktuelle Studien, die einen geringeren Anteil an unbeabsichtigten Fängen beim Einsatz von Delfinabschreckvorrichtungen zeigen; ii) der STECF ist der Auffassung, dass die laufenden Forschungsanstrengungen, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit akustischer Abschreckvorrichtungen, bald zu Ergebnissen führen dürften; und iii) in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen Delfinen und anderen kleinen Walen und Fischereien ist der STECF der Ansicht, dass die elektronische Überwachung wirksam ist, um unbeabsichtigte Fänge zu überwachen und Daten zu erheben, die als Grundlage für die Erfassung der Beifangraten dienen.
- (17) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher unter Ausnahme der in Erwägungsgrund 10 zusammengefassten Maßnahmen entsprechend geändert werden, da i) die Verordnung (EU) 2019/1241 Fischereifahrzeuge mit Spiegel- und Kiemennetzen, pelagischen Trawlern und Zweischiff-Trawlern für Grundfischarten bereits erlaubt, mit neuen Fanggeräten und Vorrichtungen zum Ausschluss von Walen zu experimentieren und ii) die Mitgliedstaaten bereits rechtlich verpflichtet sind, Daten über unbeabsichtigte Fänge zu erheben und diese mit dem ICES und untereinander auszutauschen.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Verwendung von Kameras an Bord den Datenschutzvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ entspricht. Daher sollte Videomaterial, das von Kameras

²⁸ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – Bericht über die 76. Plenartagung (STECF-PLEN-24-02), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024.

²⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr

an Bord aufgezeichnet wurde, nur das Fanggerät und die Schiffsbereiche betreffen, in denen Fänge an Bord gebracht, gehandhabt und gelagert werden, sowie alle Bereiche, in denen unbeabsichtigte Fänge kleiner Wale auftreten können, und sollte, soweit möglich, die Identifizierung natürlicher Personen nicht ermöglichen. Die zuständigen Behörden sollten auch dafür sorgen, dass personenbezogene Daten so bald wie möglich anonymisiert werden.

- (19) Diese Delegierte Verordnung lässt zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Gemeinen Delfins und anderer kleiner Wale unberührt, die die Kommission nach Unionsrecht erlassen kann, auch im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates³⁰ oder – in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit – im Zusammenhang mit einer ernsthaften Bedrohung der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen oder des Meeresökosystems gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, und strengere nationale Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck in ihren Gewässern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassen können.
- (20) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.9.2024

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*

und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)